

<p><b>Erlassentwurf: Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen</b>  Die Schule entscheidet, ob sie die Entscheidungsspielräume nutzt oder die Bezugerlasse weiterhin vollständig anwendet. Die Ausgestaltung der Regelungsgegenstände der eingeräumten Entscheidungsspielräume fällt dann je nach Regelungsgegenstand in die nach §§ 32 ff NSchG geregelten Entscheidungszuständigkeiten (Lehrkraft, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiter/in)  Für die folgenden Regelungen wird der Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt. Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.</p>	
<p><b>Erlass: Die Arbeit in der Hauptschule</b></p>	
<p><b>Entscheidungsspielräume</b></p>	<p><b>Maßgabe</b></p>
<p>Anlage zu Nr. 4 – Stundentafel</p>	<p>Die Schule kann in eigener Verantwortung über die Verteilung der einzelnen Fach- oder Fachbereichsstunden auf die Schuljahrgänge entscheiden, wobei die Summe der Fach- und Fachbereichsstunden in den Schuljahrgängen 5-9 sowie die Gesamtsumme von 149 Pflicht- und Wahlpflichtstunden eingehalten werden muss: die Pflichtstundenerteilung im 10. Schuljahrgang bleibt hiervon unberührt.</p>
<p><b>4.1 Lehrereinsatz</b>  Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll mindestens acht Stunden in ihrer oder seiner Klasse unterrichten.  Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Fachlehrerinnen oder Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klassen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.  Der Unterricht in einer Klasse ist von möglichst wenigen Lehrkräften zu erteilen; die Fächer eines Fachbereichs sollen möglichst von einer Lehrkraft erteilt werden, um epochalen Unterricht zu erleichtern.</p>	
<p><b>4.2 Eingangsphase</b>  Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können bis zu vier Wochen freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen.</p>	
<p><b>4.3 Informationstechnische Grundbildung</b>  Anknüpfend an die Arbeit in der Grundschule werden den Schülerinnen und Schülern Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer in den Fachbereichen Mathematik/Naturwissenschaften und/oder Arbeit/Wirtschaft-Technik mit Beginn des 6. Schuljahrgangs, spätestens jedoch ab dem 7. Schuljahrgang vermittelt.</p>	<p>Maßgabe: Schule entscheidet in eigener Verantwortung, in welchen Fachbereichen und welchen Schuljahrgängen die Grundbildung vermittelt wird.</p>

<p><b>4.4 Verfügungsstunden</b>  In der Verfügungsstunde des 5. Schuljahrgangs nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erzieherische sowie organisatorische Aufgaben wahr. In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.</p>	<p>Maßgabe: Zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.</p>
<p><b>4.7 Berufsorientierende Maßnahmen</b>  Bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen ist in allen ausgewiesenen Fächern und Fachbereichen anteilig zu kürzen. Die Fächer Deutsch und Mathematik können in den Schuljahrgängen 8 und 9 um jeweils eine Stunde gekürzt werden, wenn sich Fachinhalte dieser beiden Fächer in den jeweiligen berufsorientierenden Maßnahmen angemessen abbilden.</p>	
<p><b>4.8 Epochale Anordnung des Unterrichts</b>  In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die in den Fachbereichen ausgewiesenen Stunden sowie für den fächerübergreifenden Unterricht.</p>	
<p><b>4.10 Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften</b>  Ab dem 7. Schuljahrgang wählen die Schülerinnen und Schüler je einen Wahlpflichtkurs aus dem Fachbereich musisch-kulturelle Bildung, ab dem 8. Schuljahrgang außerdem aus den Fächern Technik und Hauswirtschaft des Fachbereichs Arbeit/Wirtschaft-Technik.</p>	<p>Maßgabe: Von den zu wählenden Fachbereichen und Fächern kann frühestens ab dem 7. Schuljahrgang abgewichen werden. Es wird ermöglicht anstelle zweier zweistündiger Wahlpflichtkurse einen vierstündigen Wahlpflichtkurs einzurichten.</p>
<p><b>5.3 Schriftliche Lernkontrollen</b>  In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind pro Schuljahr fünf bis sieben, im B-Kurs Englisch drei bis fünf zu benotende schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. Bei einem wöchentlich vierstündig zu erteilenden Unterricht ist von der mittleren Zahl auszugehen. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 in der Regel nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.</p> <p>An die Stelle einer der schriftlichen Lernkontrollen kann in den Schuljahrgängen 7 und 8 nach Beschluss der Konferenzen eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle kann sich auf Inhalte berufsorientierender Maßnahmen oder auf Inhalte einzelner Fächer beziehen. Das Nähere regelt die jeweilige Fachkonferenz.</p>	<p>Maßgabe: In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind nach Entscheidung der Fachkonferenz mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen pro Schulhalbjahr zu schreiben und die Schule entscheidet, ob in einem Fach weitere andere, z.B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden</p>

<p><b>6.1 Zusammenarbeit mit Grundschulen</b>  Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.  Die Grundschulen informieren die Hauptschulen über die am Ende</p>	
<p><b>7.2 Informationsveranstaltungen</b>  Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des 5. Schuljahrgangs statt. Sie dienen der Information über Aufgaben und Ziele der Hauptschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen und über ihr Erziehungskonzept.</p>	<p>Maßgabe: Von den vorgegebenen Zeitpunkten der Informationsveranstaltungen kann abgewichen werden</p>